



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 28655-0 · Telefax: 06131 28655-228
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de - Internet: www.landkreistag.rlp.de

Ministerium für Bildung
Frau Reinert-Benedyczuk
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mainz, den 22.08.2023
Az.: 200-700 Me/Hu

**Entwurf der Verwaltungsvorschrift Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus
(Schulbaurichtlinie);
Anhörung**

Sehr geehrte Frau Reinert-Benedyczuk,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus (Schulbaurichtlinie), zu welchem wir hiermit wie folgt Stellung nehmen möchten.

Wir begrüßen die Anpassung der Schulbaurichtlinie, um auf neue pädagogische Konzepte und Anforderungen wie den Anspruch auf Ganztagsbetreuung bedarfsgerechter und zukunftsorientierter eingehen zu können. Durch den Fokus auf den Einsatz von ökologischen Baustoffen werden zudem spürbare Verbesserungen im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz erreicht. Gleichzeitig führt der Wandel weg vom Rahmenraumprogramm hin zu dem pädagogischen Konzept der Schulen folgenden flexiblen Raumkonzepten mit offenen Lernlandschaften bzw. Lernclustern (mit frei gestaltbaren Nutzungen) zu Verbesserungen. Somit finden die Anpassungsfähigkeit von Schulgebäuden, den Lern- und Arbeitsräumen und die innere Flexibilität und Wandelbarkeit, mehr Berücksichtigung. Bedauerlicherweise ist die Realisierung der neuen Anforderungen nicht mit einer höheren Landesförderung verbunden.

Wir sehen zudem in den folgenden Punkten der Schulbaurichtlinie Klarstellungs- bzw. Änderungsbedarf:

Nr. 1.2:

Die Berücksichtigung der pädagogischen Bedürfnisse durch den Schulträger sollte genauer definiert werden, insbesondere in technischer und finanzieller Hinsicht. Bei der Schaffung von Schulraum handelt es sich regelmäßig um längerfristige Maßnahmen, während pädagogische

Bedürfnisse einem stetigen Änderungs- und Evaluationsprozess unterworfen sind. Bereits jetzt versuchen die Schulträger gemeinsam mit den Schulen, Lösungen für Baumaßnahmen zu finden. Durch die besondere Hervorhebung der pädagogischen Bedürfnisse ohne weitere Erläuterung wird ein Interessenkonflikt befürchtet, der im Zweifelsfall zugunsten der Schule gelöst wird. Es sollte zudem eine Regelung hinsichtlich einer Verbindlichkeit und Langfristigkeit des pädagogischen Konzeptes getroffen werden.

Nr. 2:

Vorab ergibt sich die Frage, wie die Vorgaben unter Bezug auf den jetzigen Bestand festgemacht werden können. Die Umsetzung scheint nach jetzigem Stand fast unmöglich. Beispielsweise ist die Bildung von Lernlandschaften im Bereich der Neubautätigkeit sicherlich planbar. Das Zusammenfassen mehrerer Funktionsbereiche zu einem Cluster gelingt, wenn die damit einhergehenden Anforderungen an Brandschutz, Schallschutz usw. auf die Planung von Beginn an abgestimmt sind.

Problematisch und teilweise nicht durchführbar sind diese neuen Konzepte jedoch im Bereich des Gebäudebestandes. Hier bestehen die statisch-konstruktiven Gegebenheiten, die durch einen massiven Eingriff in die Gebäudesubstanz verändert werden müssten. Bei wirtschaftlicher Betrachtung wäre der damit verbundene technisch-finanzielle Aufwand nicht vertretbar. Auch die Änderungen im technischen Ausbau wären umfassend und unwirtschaftlich.

Außerdem ist es bei dem jetzigen Bestand unmöglich, nur anhand der Quadratmeter ein Raumdefizit oder -überhang festzumachen, da Räume in der Vergangenheit vielleicht zu groß oder zu klein gebaut wurden und das dazu führen könnte, dass die Quadratmeterzahl zwar mit dem neuen Flächenprogramm übereinstimmt, aber die Anzahl der Räume nicht reicht.

Des Weiteren führt die Bildung von Lernlandschaften zu einem Paradigmenwechsel in der Schullandschaft, aber auch im Bereich der Planung. Hier muss aus technisch-wirtschaftlicher Sicht überprüft werden, wie künftige Cluster in Bezug auf den Wärme-, Schall- und Brandschutz zu konstruieren sind. Dies ist auch in Bezug auf den Gebäudebestand eine große Herausforderung.

Nr. 2.1 und 2.2:

Mit Blick auf die Realisierung der eingangs benannten Themen bitten wir um die Aufnahme der Kosten von Sanierungsmaßnahmen als förderfähigen Aufwand. Gerade bei Bestandsbauten wird bei der Umsetzung notwendiger Um- oder Erweiterungsmaßnahmen mit sich hieraus ergebenden Folgekosten gerechnet.

Unabhängig davon sollten die Begrifflichkeiten „reiner“ und „unterlassener“ Bauunterhalt näher definiert werden. Werden unter Tz. a) Anpassung an Sicherheitsanforderungen wie z. B. Brandschutz, Unfall- sowie Amokprävention (s. Nr. 2.7.1) verstanden?

Bei Tz. b) sehen wir die Problematik der Abgrenzung von ineinandergreifenden Maßnahmen bei baulicher Umsetzung in Bestandsgebäuden, z. B. sind beim Einsetzen oder Austausch von Brandschutztüren Malerarbeiten erforderlich. Außerdem stellt sich die Frage, ob mit dem Be-

griff der Übergangszeit auch die Errichtung in Modulbauweise verstanden wird; sollte dies der Fall sein, verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zur Berücksichtigung von Mietlösungen.

Des Weiteren bitten wir um Aufnahme der Förderfähigkeit von Mietlösungen und somit einer Gleichbehandlung mit konventionellen Bauten, die vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sinnvoll und zielführend sind; dies käme der Absicht der Richtlinie im Blick auf Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit entgegen.

Nr. 2.4:

Finden bislang Planungsgespräche lediglich mit den Schulleitungen und ggf. Personalratsvertretungen statt, könnte sich der Projektablauf zukünftig zusätzlich verzögern, wenn die Planungen auch mit nicht näher benannten Vertretungen der Schulgemeinschaft besprochen werden müssten und ggf. das pädagogische Landesinstitut diese Gespräche moderieren soll; hier gehen wir davon aus, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen und der Inhalt und Umfang durch die Beratungsgruppe noch näher erläutert wird. Es stellt sich aus Schulträgersicht die Frage, ob die Wünsche der Schule in toto im Vordergrund stehen und ob den Schulträgern die Aufgabe einer „Bremse“ zukommt. Das pädagogische Konzept muss jedenfalls im Kontext der Gegebenheiten vor Ort gesehen werden. Eine frühzeitige Einordnung der baulichen Möglichkeiten durch das technische Gebäudemanagement des Schulträgers ist unerlässlich, damit die Planungen nicht aneinander vorbeilaufen.

Mit einer individuellen Planung wird zwar die Aktualität zum Zeitpunkt der Planung sichergestellt, allerdings sehen wir die Notwendigkeit einer umfassenden Dokumentation zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit der Festlegungen auf Seiten der Schule und des Schulträgers, um nachträgliche Änderungsbedarfe, z. B. bei einem Wechsel der Schulleitung und einer Änderung des pädagogischen Konzepts, begegnen zu können. Eine individuelle Planung wird sich unmittelbar auf die Kostenfolge auswirken, da dann nur noch bedingt auf Standards zurückgegriffen werden kann. Die Vereinbarkeit diese Vorgabe mit den Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss sichergestellt sein, damit dem Schulträger im Rahmen der bau fachlichen Prüfung keine finanziellen Nachteile durch Reduktion der förderfähigen Kostensätze entstehen.

Mit der Einführung der Phase Null entsteht damit ein gesteigerter Abstimmungs- und Planungsaufwand, der beim Schulträger zusätzliche personelle Kapazitäten erfordert. Eine Unterstützung durch das pädagogische Landesinstitut ist aus unserer Sicht erforderlich.

Die Regelung einer Bestätigung der erfolgten Prüfung der Möglichkeit der Durchführung eines Architektenwettbewerbs muss aus unserer Sicht ergänzt werden. Wir verstehen die Aussagen dahingehend, dass ein solcher Wettbewerb auch auf der Basis von Planungsentwürfen erfolgen kann. Die Möglichkeit ist bekannt und setzt voraus, dass der Einsatz einer qualifizierten Jury erfolgen muss; außerdem sind für die Wettbewerbsteilnehmer, die keinen Zuschlag erhalten, Honorare für die Planungsleistungen zu entrichten. Überdies besteht aber auch die Möglichkeit, lediglich ein Architekturbüro auszuwählen.

Hieraus ergibt sich einerseits die Frage nach dem Start des Wettbewerbs und andererseits dem Beginn der Phase Null mit der sog. Vorbereitungsphase; es ist auch zu klären, ob die Ergebnisse des Schulbauberatungsteams zwingend in die Vorgaben zum Wettbewerb aufzunehmen sind.

Bei der Bestätigung der Schülerzahlenentwicklung mit der aktuell geltenden Schulentwicklungsplanung stellt sich die Frage, wie während der Übergangszeit für die Grundschulen bis 2026 mit dieser Verpflichtung umzugehen ist. Des Weiteren bitten wir um eine Klarstellung, ob der Begriff „aktuell“ eine permanente Fortschreibung impliziert oder eine Aktualisierung zu bestimmten Stichtagen ausreichend ist. Wir bitten um eine Formulierung, die klar regelt, welche Planung (Bauplanung oder Schulentwicklungsplanung) auf welche Rahmenbedingungen anzupassen ist.

Nr. 2.7:

Hier bitten wir um Ergänzung von Bewertungsmaßstäben zur Vorrangigkeit der Pädagogik bei Umbaumaßnahmen. Des Weiteren schlagen wir einen Katalog vor, der einen Rahmen für Maßnahmen setzt, die den Kriterien „präventiv“ sowie „Geeignetheit der Minimierung“ entsprechen und somit förderfähig sind.

Bei den hier aufgeführten Maßnahmen bitten wir von der unter Nr. 2.2 d) aufgeführten Bagatellgrenze abzusehen.

Nr. 2.5 bis 2.7:

Die Schulorganisation wird an mehreren Stellen in unterschiedlicher Formulierung als Voraussetzung für eine Umsetzung der Baumaßnahmen aus der Vorschrift benannt. Hier wären definierte, untereinander abgrenzbare Formulierungen wünschenswert.

Nr. 2.9:

Der Begriff „Ganztagsbereich“ ist missverständlich. Die Formulierungen im ersten Satz beziehen sich auf die klassischen Ganztagschulen, wohingegen der zweiten Satz Aussagen zur Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich trifft. Hier sollte in der Überschrift eine genaue Bezeichnung aufgenommen werden. Des Weiteren sollte eine Aufzählung der von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Schulbehörde vorzulegenden Unterlagen erfolgen, sofern dies im Rahmen der Antragsprüfung erforderlich ist.

Darüber hinaus ist eine klarstellende Formulierung oder beispielhafte Aufzählung erforderlich, wonach der Freizeitbereich auch den „Schulhof“ umfasst, da die Berücksichtigung der Außenbereiche bzw. Schulhöfe für eine hohe Aufenthaltsqualität wichtig ist und die diesbezüglichen Kosten unter die zuwendungsfähigen Kosten fallen (auch und insbesondere ohne den zeitgleich vorzunehmenden Um-, Erweiterungs- oder Neubau eines Gebäudes).

Nr. 2.10:

Dieser Punkt, wonach die Gestaltung der Räume so vorgenommen werden soll, dass nicht von vornherein eine Nachnutzung durch andere Interessengruppen ausgeschlossen ist, wird ausdrücklich begrüßt, da insbesondere die Nutzung der Räume durch die Volkshochschule oder Musikschule hiervon erfasst werden. Gerade bei unterschiedlichen Trägerschaften kann diese Regelung die außerschulische Nutzung unterstützen.

Nr. 2.11:

Die Förderung von Lehrschwimmbecken wird nach unserer Einschätzung aus wirtschaftlichen Aspekten nicht abgerufen werden. Wir schlagen stattdessen eine Förderung für Hallenkapazitäten am Schulstandort durch multifunktionelle Nutzungsmöglichkeiten sowie für kleinere Maßnahmen im Schulsportbereich, z. B. Bolzplätze, Laufbahnen oder Kleinspielfelder - auch im Blick auf die Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 -, vor. Auch hier sollte die Bagatellgrenze (Nr. 2.2 d) aufgehoben werden.

Nr. 4.1:

Eine Festbetragsfinanzierung wird ausdrücklich abgelehnt. Gerade in jüngster Zeit sind die Kosten im Baubereich - sei es für Personal oder Material - innerhalb kürzester Zeit extrem (allein im Zeitraum von 2010 bis 2020 um 29 %) gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass durch die jetzt bekannten Faktoren wie fehlende funktionierende Lieferketten, Verknappung der Baumaterialien und Fachkräftemangel mit weiter steigenden Baukosten zu rechnen ist. Wir fordern daher die Nachbewilligung in Ausnahmefällen, welche bereits unter Tz. 3.5.1 Satz 2 der vorhergehenden Schulbaurichtlinie enthalten war, zu übernehmen. Der generelle Ausschluss einer Nachbewilligung lässt keinen Handlungsspielraum für unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse. Eine Nachbewilligung sollte in Ausnahmefällen weiterhin im Ermessensspielraum des Zuwendungsgebers liegen.

Es besteht nach unserer Einschätzung sonst die Gefahr, dass gerade bei leistungsschwachen Schulträgern aufgrund begründeter Kostenveränderungen zwischen Antrags- und Ausführungsphase und daraus fehlender Mittel die vollständige Umsetzung des pädagogischen Konzepts nicht realisiert wird. Die ausgleichende Förderung (s. Nr. 4.4) wird im weiteren Verfahren mit dieser Regelung ausgehebelt.

Nr. 4.2:

Auch hier wird das pädagogische Konzept erwähnt; deshalb schlagen wir vor, detailliertere Ausführungen hinsichtlich Dauer und Nachhaltigkeit, Machbarkeit und Finanzierbarkeit aufzunehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz für eine Flexibilisierung der bisherigen starren Vorgabe aus dem Rahmenraumprogramm hin zu dem Musterflächenrauprogramm. Wir bitten aber um Klarstellung, wie die oft größeren Flächen in den vorhandenen Gebäuden, die nicht oder nur mit einem sehr großen Aufwand an das neue Programm angepasst werden könnten, als Bestand bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus weisen wir auf die zusätzlichen Raumbedarfe durch weiteres Personal außer der Lehrkraft, wie z. B. Integrationshilfen, sprachliche Unterstützungskräfte oder gesundheitliche Hilfen, hin, deren Einsatz in allen Schularten seit Jahren zunehmend erforderlich ist, um ein Unterrichtsangebot entsprechend des Lehrplans und der unterschiedlichen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Zu der Anlage 1 - Musterflächenprogramm möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Inklusionszuschlag

Hier stellt sich die Frage, ob eine Differenzierung nach dem Merkmal Schwerpunktschulen erfolgt. Da der Elternwille für den Besuch der Schule maßgebend ist, müssen grundsätzlich alle Schulen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung eingerichtet sein, was ggf. nachträgliche bauliche Anpassungen erforderlich macht, die zeitaufwendig sind und an akuten Bedarfen vorbei gehen. Die Vorgabe einer Bagatellgrenze (vgl. Nr. 2.2d) ist nicht praktikabel und sollte hier ausgesetzt sein.

Insgesamt sollte ein Rahmen zu berücksichtigungsfähigen Flächenanteilen (gesteigerter Bedarf an Funktionsfläche für z. B. Pflegebereiche/ Differenzierung, Flure, etc.) gesetzt werden.

- Zusätzliche Flächen für Ganztagschulen

Eine Begrenzung der Flächenanteile ist praxisfern, wenn Mittagsverpflegung (Mensaflächen) und längere Verweildauer Berücksichtigung finden sollen; auch Pausenhallen/Schulhöfe sollten hier mitgedacht werden - diese gewinnen im Rahmen des ganztägigen Aufenthalts und der praktischen Unterrichtseinheiten sowie auch als grünes Klassenzimmer an besonderer Bedeutung.

Rahmenvorgabe zur „Gesamtfläche“:

In der Praxis werden u. a. Flächen für den Unterrichtsbetrieb, Gemeinschaftsflächen (Aula, Mensa, Foyer, Flure, Bibliotheken, etc.), Funktionsbereiche (Sanitär: Toiletten, Duschen, Pflegebereiche etc., Garderobenbereiche) sowie auch Flächen für die Verwaltung (Sekretariat, Lehrerarbeitsplätze, Arztzimmer, Personal- und Teamräume (wachender Zeitanteil Präsenz/Teilzeitstellen, beratende Angebote, etc.), Infrastruktur (Mittagsverpflegung), Gebäude-technik/-unterhaltung (Serverräume, Lagermöglichkeiten auch in Zusammenhang mit GTS) zu berücksichtigen sein. Es ist daher nicht klar, ob der verbleibende Flächenanteil für pädagogische Bedarfe nach Abzug von Flächenbedarfen für z. B. Verwaltung/Infrastruktur/Gebäude-technik auch nach Abzug vorhandener Flächen bei Bestandsgebäuden und Berücksichtigung des Verhältniswertes Brutto-rauminhalt (BRI) zu Hauptnutzfläche (HNF) - hier auch Dämmstärken/ Deckenzwischenräume für Lüftungsleitungen (s. Nr. 5.1.2 a) und b)) - zu Lasten der Pädagogik gehen oder nicht.

Nr. 4.3:

Wir schlagen die Erweiterung der Kostengruppen zu den Punkten Abriss oder Schadstoffsanierung vor, da auch in diesen Bereichen mit einem erheblichen Aufwand zur Umsetzung der in der Präambel erwähnten Ziele gerechnet wird.

Zudem sollte eine automatisierte Fortschreibung der Kostenrichtwerte aufgrund eines allgemein anerkannten Indexes erfolgen, z. B. eine jährliche Anpassung aufgrund des Baukostenindex.

Die Übernahme der in der bisherigen VV unter 3.5.7 getroffenen Regelung zum Abzug von 35 % für unterlassene Bauunterhaltungskosten sollte gestrichen werden, da wir davon ausgehen, dass nur notwendige räumliche oder pädagogische Maßnahmen umgesetzt werden, für die sonst keine Kosten angefallen wären und außerdem keine versteckten Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollte dennoch ein Einbehalt geregelt werden, schlagen wir einen im Vergleich zur bisherigen VV festgesetzten Abzug von maximal 25 % vor. Des Weiteren sollte eine Erläuterung erfolgen, auf welcher Grundlage der (bisherige) Einbehalt berechnet wird.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Novelle in Punkt 4.3 auf die DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung (Dezember 2018) und nicht mehr auf die DIN 276 „der Ausgabe Dezember 2008“ bezieht und die Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeit durch Nachweis und Prüfung folgender Verhältniswerte erfolgt.

Nr. 4.4:

Wir bedauern, dass der Entwurf die Höhe der Förderquote nicht regelt. Zumindest sollte sich der förderfähige Anteil so genau wie möglich ableiten lassen, damit der zu erbringende Eigenanteil bei den Haushaltsplanungen so genau wie möglich berücksichtigt werden kann.

Nr. 4.6:

Begrüßt wird die zusätzliche Fördermöglichkeit von Baumaßnahmen, die dem Nachhaltigkeitsstandard „Silber“ oder „Gold“ des Bewertungssystems nachhaltiges Bauen des Bundes oder vergleichbarer Zertifizierungssysteme entsprechen. Allerdings kann durch die Formulierung „in angemessener Höhe“ der beim Schulträger verbleibende Aufwand vorab nicht eingeschätzt werden.

Grundlage für die Geltendmachung einer zusätzlichen Förderung wäre eine Planung entsprechend den Vorgaben aus den v. g. Zertifizierungssystemen, was einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand für den Schulträger bedeutet. Ob sich eine zusätzliche Förderung für die nachhaltige Bauweise nach Zertifizierungssystem dann überhaupt für den Schulträger rechnet, ergibt sich erst nach Feststellung der zusätzlichen Förderung. Unstrittig ist, dass ein nachhaltiges Bauen in der heutigen Zeit wichtiger denn je ist. Allerdings muss das Förderverfahren in diesem Punkt zur Nachvollziehbarkeit für den Schulträger konkretisiert werden, um vermeidbare Diskussionen in den Gremien und gegenüber der Kommunalaufsicht zu vermeiden.

Aufgrund des hohen finanziellen und personellen Aufwands muss die Entscheidung zur Zertifizierung im Rahmen der Abstimmung zur Fördermöglichkeit und evtl. vor Beauftragung Dritter erfolgen.

Nr. 4.7:

Auch wenn das Verbot der Doppelförderung dahingehend gelockert wurde, dass Zuwendungen für Baumaßnahmen gewährt werden können, die über ein den Zielen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung oder des nachhaltigen Bauens dienlichen Programms gefördert werden, fordern wir eine generelle Aufhebung des Verbots der Doppelförderung, um die bekanntlich finanziell sehr angespannten kommunalen Haushalte zu entlasten.

Nr.5.1.1:

Wir empfehlen zur Vermeidung von Rückfragen den Zusatz: „Die Anmeldung erfolgt formlos, es sind keine Unterlagen beizufügen.“

Nr. 5.1.2:

Es wird um Klarstellung gebeten, dass sich die Vorlage der Unterlagen ausschließlich an der Z-Bau orientiert und nur in begründeten Fällen über die Z-Bau hinausgehende Unterlagen zeitnah nach Eingang des Antrags gefordert werden. Abhängig von der Art und Weise der Maßnahme soll von entbehrlichen Unterlagen abgesehen werden.

Zu Tz. a):

Es ist weder eindeutig erkennbar, was unter die Bezeichnung „Nutzungsfläche“ noch was unter die Bezeichnung „sonstige Fläche“ fällt. An dieser Stelle wäre ein direkter Bezug auf die DIN 277-1 - Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen - (Januar 2016) und den darin verwendeten Begriffen „NUF-5“, „NUF-7“, etc. wünschenswert.

Die neuen Verhältniszahlen hätten somit eine Vergrößerung der sonstigen Fläche (Verkehrsfläche und Technikfläche) von + 35 % zur Folge, was vor dem Hintergrund der Anforderungen sehr positiv zu bewerten ist. Überaus erfreulich ist zudem, dass der Vergleich von Verkehrsfläche mit „Nettogrundfläche“ entfällt (alt: $VF / NGF \leq 25\%$) und die zuwendungsfähige Fläche (NUF) im Bereich der zweizügigen Grundschulen einen Zuwachs von bis zu max. ca. + 54 % der NUF verzeichnet.

Zu Tz. b):

Die neuen Verhältniszahlen hätten einen Zugewinn von ca. + 10 cm Installationshöhe pro Geschoss zur Folge. Nach aktuellem Stand der Technik von Lüftungsanlagen und deren Dimensionierungen zur Einhaltung der Vorschriften, wird zukünftig noch mehr Installationsraum erforderlich werden. Ein Mehr von nur 10 cm an Installationsraum ist sehr knapp bemessen.

Im Hinblick auf einen zeitgemäßen Schulbau unter Berücksichtigung eines stetig steigenden Technikanteils in Gebäuden, sollte auf mindestens + 20 cm pro Geschoss erhöht werden.

Allerdings ist auch zu befürchten, dass bloße Flächenangaben zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand führen werden und der Projektablauf im Einzelfall maßgeblich verzögert werden könnte. Die bisherigen Richtlinien haben in sehr eindeutiger Weise den Flächenbedarf bestimmt, wobei nun diese Eindeutigkeit für den Schulträger und die weiteren Beteiligten aufgegeben werden und die Diskussion um Zusatzflächen eröffnet wird. Die verschiedenen Mo-

delle und das offene Flächenprogramm sind für den Schulträger wegen fehlenden pädagogischen Wissens kaum oder nicht umsetzbar und machen eine frühzeitige Beratung wie unter Nr. 2.4 erwähnt erforderlich.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das zweistufige Verfahren, insbesondere die zweite Stufe mit der Untersuchung und Ermittlung von Lebenszykluskosten verschiedener Entwurfs- bzw. Ausführungsvarianten, den Planungsaufwand verkompliziert und insbesondere bei kleineren Bauverwaltungen, die solche Variantenuntersuchungen und Lebenszykluskostenberechnungen nicht selbst durchführen können, zu nicht unerheblichen Mehrkosten durch die Beauftragung externer Büros führen wird.

5.2:

Die Genehmigung des vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginns soll künftig nur noch möglich sein, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist bzw. in gefährdenden Zuständen die Förderunterlagen ausgearbeitet sind. Die Ausarbeitung der Unterlagen ist langwierig und kann unter Umständen erst nach Jahren vorgelegt werden. Es muss daher in gefährdenden Zuständen möglich sein, wie bisher den vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn zu erhalten.

Nr. 5.4:

Die Verlängerung der bisherigen Frist von sechs auf zehn Monate wird begrüßt. Aufgrund notwendiger, regelmäßig zeitaufwändiger Abstimmungsprozesse empfehlen wir allerdings einen Zeitraum von 12 Monaten.

Bezüglich der bereits laufenden, aber noch nicht zur Förderung beantragten Projekte vertritt die ADD entsprechend den Rückmeldungen aus dem Bereich unserer Mitglieder die Auffassung, dass nicht davon auszugehen sei, dass angefangene Projekte wieder „auf Null“ gesetzt werden müssen. Wenn sich allerdings bei bereits jetzt laufenden Projekten abzeichnen würde, dass angefangene Planungen aufgrund geänderter Bedarfslagen nach Fertigstellung überholt sein werden, müsste bereits jetzt eine Anpassung der Planung stattfinden. Auch wenn diese Aussage durchaus nachvollziehbar ist, müssten damit komplette Projekte aufgrund des immer wieder geforderten Gesamtkonzeptes neu geplant werden. Die Thematik wird im Entwurf zur Novellierung unter Tz. 2.4 aufgegriffen: „Es ist zu bestätigen, dass die Schülerzahlentwicklung mit der aktuell geltenden Schulentwicklungsplanung übereinstimmt, ggf. eine Anpassung der Planung auf die bestehenden Rahmenbedingungen erfolgte“. Wir verweisen hier auf die Einhaltung von Vergabevorschriften und der damit einhergehenden Konsequenz ein ggf. fast fertig geplantes Projekt neu planen zu müssen.

Es muss möglich sein, zusätzliche Flächen in einem weiteren Projekt abbilden zu können, da sich Schülerzahlen oder pädagogische Anforderungen immer im Verlauf eines Projektes verändern können. Der Schulträger benötigt einen gewissen Bestandsschutz der laufenden Planungen; im schlimmsten Fall müssten sonst alle Planungen bis zur Änderung der Schulbau-richtlinien ausgesetzt und danach erneut in geänderter Form aufgenommen werden. Wir bitten Sie hierzu um Stellungnahme.

Abschließend möchten wir zu dem Kompendium, auch wenn dieses nicht ausdrücklich Bestandteil der Anhörung ist, auf Folgendes hinweisen:

Punkt Brandschutz und Unfallschutz

Die Ausführung eines Schulbaus mit „Lernclustern“ ist nur in Neubauvorhaben und bei Beachtung der angeführten Empfehlungen möglich und umsetzbar. Hier sind jedoch alle aufgeführten Anforderungen zu erfüllen, um die Schutzziele zu erreichen.

Die im ersten Absatz implizierte Möglichkeit im Bestand nur durch den Wegfall des Begriffs „notwendiger Flur“ eine Definition als „Lerncluster“ zu erreichen, ist nicht zutreffend. Die wesentlichen Eigenschaften von Lernclustern sind offene Raumstrukturen, Transparenz und flexible Einrichtungen. Offene Lernlandschaften sind große Räume mit Zonen, gebildet aus Einrichtungsgegenständen oder kleinen Funktionsräumen zur Differenzierung. Ausgehend von diesen Definitionen wird für diese neuen Schulkonzepte als wesentliches Sicherheitskriterium eine ausreichende Sichtbeziehung genannt, von der von einer üblichen Lern- und Arbeitsposition aus eine Brandgefahr innerhalb eines Lernbereichs frühzeitig erkannt werden kann. Dies ist bei ursprünglich als Flurschule genehmigten Gebäuden regelmäßig nicht der Fall. Weiterhin ist die notwendige lichte Durchgangsbreite im Zuge eines Rettungswegs im Flur weiterhin zu gewährleisten und darf durch Möbel und Einrichtungsgegenstände nicht eingeschränkt werden.

Wir befürchten, dass auf Grundlage der Ausführungen im Kompendium zukünftig fehlende oder mangelhafte Bauteilanforderungen an Flurwände oder Brandlasten in notwendigen Fluren in Schulen automatisch mit dem Begriff „Lerncluster“ kompensiert werden sollen. Hier ist aus unserer Sicht deutlicher herauszustellen, dass dies im Bestand nur in Einzelfällen möglich sein wird und bedingt, dass alle Anforderungen der Empfehlungen umgesetzt werden können.

Diesen Anmerkungen liegen Abstimmungen mit dem Ministerium der Finanzen (Oberste Bauaufsichtsbehörde) und der SGD Süd zugrunde.

Wir möchten betonen, dass die Absicht des Landes zur Unterstützung der Schulträger durchaus gesehen und begrüßt wird. Allerdings sehen wir eine Verschiebung der Funktion des Schulträgers weg von der Verwaltungsaufgabe hin zu einer pädagogischen Beurteilung, die ohne nähere Unterstützung des Landes nicht oder nicht wie gewünscht leistbar ist.

Wir fordern eine stärkere finanzielle Beteiligung des Landes, um den neuen Anforderungen sowohl in pädagogischer als auch in politisch gewollter Hinsicht gerecht zu werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsf. Vorstandsmitglied

Andreas Göbel
Geschäftsführender Direktor

Michael Mätzig
Geschäftsführender Direktor